

# RS UVS Niederösterreich 2002/11/19 Senat-GD-02-3017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2002

## Rechtssatz

Erfolgt die Untersuchung der Atemluft bereits nach einer Wartezeit von lediglich 8 bis 9 Minuten, dann erfolgt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine über 0,1 mg/l liegende Beeinflussung des Messergebnisses.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)